

# **ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.8.2023**

## **Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschlüsse 2022-II-12 und 2023-I-9)**

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	I / II	I / II
3.	11 / 12	11 / 12



# RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEI- VERORDNUNG (RHEINSCHPV)

---

**STAND**  
**1. AUGUST 2023**



# **RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG**

**(RheinSchPV)**

**1995**

**STAND 1. AUGUST 2023**



**Rheinschiffahrtspolizeiverordnung  
(RheinSchPV)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil:  
Auf der gesamten Rheinstrecke anwendbare Bestimmungen**

**Kapitel 1  
Allgemeine Bestimmungen**

§§	Seite
1.01 Begriffsbestimmungen .....	1
1.02 Schiffsführer .....	3
1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord .....	3 : 1
1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht .....	4
1.05 Verhalten unter besonderen Umständen .....	4
1.06 Benutzung der Wasserstraße .....	4
1.07 Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste .....	4
1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge .....	5
1.09 Besetzung des Ruders .....	6
1.10 <sup>1</sup> Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord .....	7
1.10a <sup>2</sup> Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge in Bezug auf Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord .....	7
1.11 <sup>2</sup> Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk an Bord .....	8
1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse .....	8
1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen .....	8
1.14 Beschädigung von Anlagen .....	9
1.15 Verbot von Einbringungen in die Wasserstraße .....	9
1.16 Rettung und Hilfeleistung .....	9
1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen .....	9
1.18 Freimachen des Fahrwassers .....	10
1.19 Besondere Anweisungen .....	10
1.20 Überwachung .....	10
1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge .....	10
1.22 <sup>3</sup> Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde .....	11
1.22a <sup>3</sup> Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt .....	11
1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen .....	11
1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze .....	11
1.25 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen .....	11
1.26 <sup>4</sup> Abweichungen von dieser Verordnung für ein Fahrzeug, bei dem Aufgaben der Besatzung automatisiert wahrgenommen werden, oder für ein ferngesteuertes Fahrzeug .....	12

**Kapitel 2  
Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge;  
Schiffseichung**

2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe .....	13
2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge .....	14
2.03 Schiffseichung .....	14

<sup>1</sup> Die Angabe zu § 1.10 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-I-10).

<sup>2</sup> Die Angabe zu §§ 1.10a und 1.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

<sup>3</sup> Die Angabe zu §§ 1.22 und 1.22a wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-15 Nummer 4).

<sup>4</sup> Die Angabe zu § 1.26 wurde definitiv angenommen (Beschlüsse 2022-II-12 und 2023-I-9).

## II

§§	Seite
2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger .....	14
2.05 Kennzeichen der Anker .....	14
2.06 <sup>1</sup> Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen ...	14 : 1

### Kapitel 3

#### Bezeichnung der Fahrzeuge

##### Abschnitt I: Allgemeines

3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen .....	15
3.02 <sup>2</sup> Lichter .....	15
3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel .....	16
3.04 Zylinder, Bälle und Kegel .....	16
3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen .....	16
3.06 (ohne Inhalt) .....	17
3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw. ....	17

##### Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

###### Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

3.08 Bezeichnung einzelner fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb .....	17
3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt .....	18
3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt .....	19
3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt .....	20
3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt .....	21
3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt .....	21
3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter .....	22
3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist .....	23
3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt .....	24
3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen .....	24
3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt .....	24
3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt .....	25

<sup>1</sup> Die Angabe zu § 2.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

<sup>2</sup> Die Angabe zu § 3.02 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2021-II-15).



2. Amphibienfahrzeuge gelten im Rahmen dieser Verordnung als Kleinfahrzeuge.

### **§ 1.22<sup>1</sup>**

#### *Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde*

1. Der Schiffsführer muss die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt bekanntgemacht worden sind.
2. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach § 1.23 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.

### **§ 1.22a<sup>1</sup>**

#### *Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt*

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt kann Anordnungen vorübergehender Art mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren beschließen, wenn es notwendig erscheint,

- a) in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder
- b) um Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen.

### **§ 1.23**

#### *Erlaubnis besonderer Veranstaltungen*

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

### **§ 1.24**

#### *Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze*

Diese Verordnung gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen, Lade- und Löschplätzen sind, unbeschadet der für diese erlassenen, durch die örtlichen Verhältnisse und den Umschlagsbetrieb bedingten besonderen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften.

### **§ 1.25**

#### *Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen*

Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen können von der zuständigen Behörde mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

---

<sup>1</sup> §§ 1.22 und 1.22a wurden definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-15 Nummer 4).

## § 1.26<sup>1</sup>

*Abweichungen von dieser Verordnung für ein Fahrzeug, bei dem Aufgaben der Besatzung automatisiert wahrgenommen werden, oder für ein ferngesteuertes Fahrzeug*

1. Zu Versuchszwecken und für einen begrenzten Zeitraum kann die zuständige Behörde aufgrund einer Empfehlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt für ein Fahrzeug, bei dem Aufgaben der Besatzung automatisiert wahrgenommen werden, oder für ein ferngesteuertes Fahrzeug Abweichungen von dieser Verordnung erlauben.
2. Die Empfehlung legt Mindestanforderungen fest, die gewährleisten, dass das Fahrzeug
  - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und
  - b) über ein den anderen auf dem Rhein verkehrenden Fahrzeugen gleichwertiges Sicherheitsniveau verfügt.

Die zuständige Behörde kann ihre Erlaubnis mit zusätzlichen Anforderungen versehen.

3. Die zuständige Behörde trägt die Abweichungen nach Nummer 1 und die Anforderungen nach Nummer 2 in das Schiffsattest des betroffenen Fahrzeugs oder das nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkannte Zeugnis ein.

---

<sup>1</sup> § 1.26 wurde definitiv angenommen (Beschlüsse 2022-II-12 und 2023-I-9).